

1. *Strafprozeßordnung – StPO*

Anmerkung: Zu den grundsätzlichen Bestimmungen über die Steilung, Bildung, Zuständigkeit, Arbeitsweise und Leitung der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege vgl. Art. 92 Verf. und die Vorschriften des GGG. Beachte ferner die Regelungen über ihre Wahl und Arbeitsweise im einzelnen in der KKO und der SchKO. Die Übergabe von Strafsachen an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege erfolgt gemäß §§ 58-60, 97, 142, 149, 191 und 271 Abs. 3 StPO. Zum Verfahren bei Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege vgl. §§ 276, 277 StPO. Eine umfassende Anleitung zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schieds- und Konfliktkommissionen enthalten die auszugsw. nach §§ 58, 59, 60, 196 und 277 StPO sowie §§1, 3 und 8 der 1. DVO zum EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 2.1.) abgedr. RL Nr. 26 und Nr. 28 des Plenums des OG.

§13

Stellung des Staatsanwalts

(1) Der Staatsanwalt leitet das Ermittlungsverfahren mit dem Ziel der Aufdeckung und Aufklärung aller Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen. Er übt die Aufsicht über die Ermittlungen der Untersuchungsorgane und den Vollzug der Untersuchungshaft aus.

(2) Zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik und der Bürger erhebt der Staatsanwalt Anklage gegen Personen, die hinreichend verdächtig sind, Straftaten begangen zu haben, oder übergibt beim Verdacht auf ein Vergehen unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Sache der Konflikt- oder Schiedskommission zur Beratung und Entscheidung.

(3) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der richtigen Gesetzesanwendung legt der Staatsanwalt gegen das Gesetz verletzende Entscheidungen der Gerichte Rechtsmittel ein, beantragt die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen oder die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens.

(4) Der Staatsanwalt überwacht die Gesetzlichkeit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

(5) Der Staatsanwalt veranlaßt zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von

Straftaten geeignete Maßnahmen. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen legt er bei Gesetzesverletzungen Protest ein.

Anmerkung: Vgl. Art 97 und 98 Verf., das StAG, §§63 und 64 StVG (Reg.-Nr. 3.) sowie § 2 StRG (Reg.-Nr. 6.).

§14

Verbot doppelter Strafverfolgung

(1) Niemand darf wegen einer Handlung, über die ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik rechtskräftig entschieden hat, erneut strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch §80 Abs. 2 StGB.

(2) Die Vorschriften über die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen und über die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens eines Gerichts werden hierdurch nicht berührt.

(3) Hat ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege über eine Straftat entschieden, ist die Durchführung eines Strafverfahrens nur zulässig, wenn nachträglich Tatsachen vorgebracht oder bekannt werden, aus denen sich ergibt, daß die Straftat erheblich gesellschaftswidrig oder gesellschaftsgefährlich ist und der Staatsanwalt innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege Anklage erhebt.

§15

Stellung des Beschuldigten und des Angeklagten

(1) Der Beschuldigte und der Angeklagte haben das Recht auf aktive Mitwirkung am gesamten Strafverfahren; zu ihrer Verteidigung können sie die strafprozessualen Rechte selbst wahrnehmen und in jeder Lage des Verfahrens auch die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch nehmen.

Anmerkung: Vgl. Art 102 Verf.; §§61—68 StPO und Anm. zu § 206 StPO.

(2) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, die

* Rechte des Beschuldigten und des Angeklagten, insbesondere das Recht auf Verteidigung, zu gewährleisten. Sie haben den